



# **KREISSCHULE HOEK**

Halten · Oekingen · Kriegstetten

## **Reglement über den schulzahnärztlichen Dienst Zweckverband «Kreisschule HOEK»**

**1. August 2021**

Version vom 24. November 2020 nach Prüfung durch das DDI

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes «Kreisschule HOEK» (Halten – Oekingen – Kriegstetten) gestützt auf § 48 Abs. 2 Bst. c Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) und den Statuten der Kreisschule HOEK beschliesst:

## I. Allgemeines

### § 1 Zweck

<sup>1</sup>Der Zweckverband «Kreisschule HOEK» unterhält für die schulpflichtigen Kinder der Anschlussgemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten – die den Unterricht an der Kreisschule HOEK besuchen – einen schulzahnärztlichen Dienst.

<sup>2</sup>Der Zweckverband «Kreisschule HOEK» bietet allen schulpflichtigen Kindern während der obligatorischen Schulzeit der Anschlussgemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten eine finanzielle Beteiligung an den Behandlungen sowie die Übernahme der Kosten der Bissflügel-Röntgenaufnahmen im letzten Schuljahr.

<sup>3</sup>Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern.

<sup>4</sup>Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte, die Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.

### § 2 Aufgaben

Die Schulzahnpflege umfasst dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Regelmässige Aufklärung der Erziehungsberechtigten, Lehrerschaft und schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über die zweckmässige Mundpflege und Ernährung;
- b) vorbeugende Zahnpflege bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen;
- c) jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen;
- d) Schaffung der Möglichkeiten zur Behandlung des kranken Gebisses.

### § 3 Beteiligte

Folgende Akteure sind Teil des schulzahnärztlichen Dienstes des Zweckverbandes «Kreisschule HOEK»:

- e) Kreisschulrat
- f) Schulleitung
- g) Schulzahnärztin oder Schulzahnarzt
- h) Erziehungsberechtigte
- i) Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren

## II. Organisation der Schulzahnpflege

### § 4 Kreisschulrat

Der Kreisschulrat als kommunale Aufsichtsbehörde hat folgende Aufgaben:

- a) Er übt die Aufsicht über den schulzahnärztlichen Dienst aus;
- b) er erstellt das Reglement zuhanden der Delegiertenversammlung;
- c) er stellt die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt an;
- d) er genehmigt Budget und Rechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
- e) er kann dem schulzahnärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen;
- f) er behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt.

## § 5 Schulleitung

Die Schulleitung als operative Leitung der Kreisschule HOEK hat folgende Aufgaben:

- a) Die Schulleitung sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt sowie den Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren nach Bedarf beraten;
- b) sie organisiert die Termine mit der Schulzahnärztin oder dem Schulzahnarzt;
- c) sie stellt die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren an;
- d) sie erstellt den Einsatzplan für die Reihenuntersuchung und die Lektionen der Schulzahnpflegeinstruktorinnen;
- e) sie informiert die Erziehungsberechtigten über den schulzahnärztlichen Dienst und dessen Leistungen, z. B. mit dem Dokument «Merkblatt über den Ablauf und die Organisation der Schulzahnpflege»;
- f) sie reagiert auf Hinweise grober Vernachlässigung oder unbefriedigender Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher mit adäquaten Massnahmen;
- g) sie erlässt Anordnungen;
- h) sie erstellt Budget und Rechnung zuhanden des Kreisschulrates.

## § 6 Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte

<sup>1</sup>Rechte und Pflichten der Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie dem Anstellungsvertrag der Schulzahnärztin oder dem Schulzahnarzt mit dem Zweckverband «Kreisschule HOEK».

<sup>2</sup>Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung und muss Mitglied der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sein.

<sup>3</sup>Die Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte haben folgende Aufgaben:

- a) Sie führen die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung durch. Diese erfolgt in der Praxis der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes. Die Erziehungsberechtigten sind über das Ergebnis dieser Untersuchung mittels Kontrollkarte zu orientieren;
- b) sie sind verpflichtet die Behandlung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durchzuführen, sofern die Erziehungsberechtigten keine andere Zahnärztin oder keinen anderen Zahnarzt damit beauftragen;
- c) sie führen die Behandlung zwecks Gesunderhaltung der Zähne und ihrer Funktionalität durch und verzichten auf kosmetische Behandlungen;

- d) sie handeln bei Zahnstellungskorrekturen gemäss der aktuellen «Empfehlung F: Kieferorthopädie/Zahnstellungskorrekturen (Kinder - 18 Jahre)» der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS);
- e) sie überweisen die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson, falls aus einer schulzahnärztlichen Intervention heraus die Untersuchung und Behandlung durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten angezeigt ist;
- f) sie führen die Reihenuntersuchung während der Unterrichtszeit durch;
- g) sie bilden sich für ihre spezifischen Aufgaben weiter.

## § 7 Erziehungsberechtigte

<sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

<sup>2</sup>Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.

<sup>3</sup>Wenn der Befund aus der Reihenuntersuchung «Behandlung notwendig» lautet, haben die Erziehungsberechtigten zu entscheiden, ob die schulpflichtigen Kinder oder Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder eine frei zu bestimmende Zahnärztin oder einen frei zu bestimmenden Zahnarzt zu behandeln sind. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Beginn der Behandlung in der Kontrollkarte festhalten zu lassen.

<sup>4</sup>Die Kosten für die Behandlungen sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen. Die anteilmässige Rückerstattung ist im §15 und im Anhang geregelt.

<sup>5</sup>Einkommensschwache Erziehungsberechtigte, die nicht in der Lage sind, die Rechnung vor der Auszahlung des Gemeindebeitrags zu begleichen, melden sich bei der Schulleitung, um das Vorgehen im Einzelfall festzulegen.

<sup>6</sup>Beim Entscheid über die Gewährung von Beiträgen an Zahnstellungskorrekturen gilt die aktuelle «Empfehlung F: Kieferorthopädie / Zahnstellungskorrekturen (Kinder - 18 Jahre)» der Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS). Die Kreisschule HOEK verzichtet auf das Einreichen des Behandlungsplanes und des Kostenvoranschlages sowie auf das Aussprechen einer Kostengutsprache.

<sup>7</sup>Die Behandlung kann während der Unterrichtszeit durchgeführt werden.

## § 8 Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren

<sup>1</sup>Rechte und Pflichten der Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren ergeben sich aus den Arbeitsverträgen mit dem Zweckverband «Kreisschule HOEK» und diesem Reglement.

<sup>2</sup>Die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren verfügen in der Regel über eine berufliche Ausbildung als Dentalassistentinnen oder Dentalassistenten. Bereits bestehende Fachkenntnisse sind ein Vorteil. Die wichtigste Voraussetzung ist aber Geschick und Freude im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit den Lehrpersonen. Für Personen ohne zahnmedizinische Vorkenntnisse wird ein eintägiger Vorkurs durchgeführt. Die anschliessende Ausbildung der Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren besteht aus einem zweitägigen Kurs.

<sup>3</sup>Die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren haben folgende Aufgaben:

- a) Die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren werden für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen;
- b) sie erteilen fünfmal jährlich in allen Klassen Prophylaxe-Unterricht mit Zahngesundheitsunterricht, Ernährungsberatung und dem Üben der Zahnreinigung. Diese Lektionen sind obligatorisch;
- c) sie führen die Reinigungsübungen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz durch. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies den Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren schriftlich mitzuteilen;
- d) sie werden durch die Lehrerschaft während der Prophylaxe unterstützt;
- e) sie geben Merkblätter ab und klären die Erziehungsberechtigten der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen über ihre Tätigkeit auf;
- f) sie sind bei der Reihenuntersuchung anwesend;
- g) sie prüfen die eingereichten Anträge auf Kostenbeteiligung;
- h) sie orientieren die Schulleitung über den Stand der Betreuung und weisen auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin;
- i) sie machen Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege;
- j) sie bilden sich für ihre spezifischen Aufgaben weiter.

## **§ 9 Berufliche Schweigepflicht und Amtsgeheimnis**

<sup>1</sup>Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis der Kreisschulrat als kommunale Aufsichtsbehörde.

<sup>2</sup>Die Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren unterstehen der Schweigepflicht. Für die Entbindung von der Schweigepflicht ist die Schulleitung zuständig.

## **§ 10 Kantonale Richtlinien und Empfehlungen**

Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.

## **III. Schulzahnärztlicher Dienst in der Sekundarstufe 1, in kantonalen Schulangeboten und in Privatschulen**

### **§ 11 Sekundarstufe 1**

<sup>1</sup>Die Schulträger der Sekundarstufe 1 stellen den schulzahnärztlichen Dienst für ihre Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Zweckverband «Kreisschule HOEK» sicher.

<sup>2</sup>Behandlungen während der Sekundarstufe 1 werden gemäss diesem Reglement anteilmässig durch den Zweckverband «Kreisschule HOEK» finanziert.

<sup>3</sup>Die Bissflügel-Röntgenaufnahmen im letzten Schuljahr der obligatorischen Schulzeit werden durch die Sekundarstufe 1 organisiert und durch die Oberstufe Wasseramt Ost finanziert.

## § 12 Heilpädagogische Sonderschulen und kantonale Spezialangebote

<sup>1</sup>Behandlungen werden gemäss diesem Reglement anteilmässig durch den Zweckverband «Kreisschule HOEK» finanziert.

<sup>2</sup>Die Bissflügel-Röntgenaufnahme im letzten Schuljahr der obligatorischen Schulzeit werden durch den Zweckverband «Kreisschule HOEK» organisiert und finanziert.

## § 13 Privatschulen

<sup>1</sup>Die Privatschulen stellen den schulzahnärztlichen Dienst gemäss Gesundheitsgesetz während der obligatorischen Schulzeit in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulzahnärztin oder einem Schulzahnarzt ab.

<sup>2</sup>Behandlungen werden gemäss diesem Reglement anteilmässig durch den Zweckverband «Kreisschule HOEK» finanziert.

<sup>3</sup>Die Bissflügel-Röntgenaufnahmen im letzten Schuljahr der obligatorischen Schulzeit werden durch den Zweckverband «Kreisschule HOEK» organisiert und finanziert.

<sup>4</sup>Die Bestimmungen über den schulzahnärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen gelten für Privatschulen sinngemäss.

<sup>5</sup>Der Zweckverband «Kreisschule HOEK» kann bei den Privatschulen die betreffende Vereinbarung verlangen. Der Zweckverband «Kreisschule HOEK» kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

## IV. Finanzielles

### § 14 Zweckverband «Kreisschule HOEK»

<sup>1</sup>Der Zweckverband «Kreisschule HOEK» trägt die Kosten der obligatorischen Reihenuntersuchungen und der Bissflügel-Röntgenaufnahmen. Beides wird nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.

<sup>2</sup>Die Kosten der durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt durchgeführten Reihenuntersuchungen werden gemäss Vertrag zwischen dem Zweckverband «Kreisschule HOEK» und der Schulzahnärztin oder dem Schulzahnarzt entschädigt.

<sup>3</sup>Die Beiträge des Zweckverbandes «Kreisschule HOEK» können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:

- a) die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden;
- b) die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind;
- c) eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde.

### § 15 Leistungen der Erziehungsberechtigten

<sup>1</sup>Die Behandlungskosten werden für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt behandelt werden, nach dem Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV abgerechnet.

<sup>2</sup>Die Kosten der durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt durchgeführten Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 Gesundheitsgesetzes von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit

und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang dieses Reglements festgehalten.

<sup>3</sup>Bei kieferorthopädischen Massnahmen verzichtet die Kreisschule HOEK auf das Einreichen des Behandlungsplanes und des Kostenvoranschlages. Auf das Aussprechen einer Kostengutsprache wird verzichtet. Über die Kostenübernahme wird nach dem Einreichen der Unterlagen entschieden.

<sup>4</sup>Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.

## § 16 Entschädigungen

<sup>1</sup>Die Entschädigung der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes wird in einem Vertrag geregelt.

<sup>2</sup>Die Entschädigungen der Schulzahnpflegeinstruktorinnen oder der Schulzahnpflegeinstruktoren werden in Anstellungsverträgen geregelt.

## V. Schlussbestimmungen

### § 17 Rechtsweg

<sup>1</sup>Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes sowie der Schulleitung ist der Kreisschulrat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

<sup>2</sup>Entscheide des Kreisschulrates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

### § 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den schulzahnärztlichen Dienst des Zweckverbandes «Kreisschule HOEK» vom 1. August 2013 wird aufgehoben.

### § 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es die Delegiertenversammlung beschlossen und das Departement des Innern genehmigt haben, auf den 1. August 2021 in Kraft.

Von der Delegiertenversammlung HOEK beschlossen am 28. Oktober 2020

Kriegstetten, 28. Oktober 2020

Präsident der Delegiertenversammlung

Aktuarin der Delegiertenversammlung



Stefan Kappeler



Fabienne Felber

Vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 24. November 2020.

**Anhang: Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege**

Zahnschäden aufgrund eines Unfalls werden über die obligatorische Unfallversicherung abgerechnet.

Diese Werte basieren auf dem Indexstand von 101.2 Punkte (Basis Dezember 2015 =100 Punkte) per Ende Dezember 2019.

- Selbstbehalt von mindestens 10% des Rechnungsbetrages
- Für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages wird nach Abzug der Versicherungsbeiträge (Krankenkassenbeiträge etc.) nachstehender Sozialtarif angewendet.
- 1/10 des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzugerechnet
- Beim steuerbaren Einkommen in CHF ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei der Rechnungsstellung massgebend.

Kinder*	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder und mehr
8/8 Gemeindeanteil	1 – 31'800	1 – 33'900	1 – 37'300	1 – 40'600	1 – 45'400
7/8 Gemeindeanteil	31'801 – 35'000	33'901 – 37'000	37'301 – 41'100	40'601 – 44'500	45'401 – 50'000
6/8 Gemeindeanteil	35'001 – 38'200	37'001 – 40'800	41'101 – 44'800	44'501 – 48'500	50'001 – 54'600
5/8 Gemeindeanteil	38'201 – 41'400	40'801 – 43'500	44'801 – 48'700	48'501 – 52'300	54'601 – 59'200
4/8 Gemeindeanteil	41'401 – 44'600	43'501 – 46'700	48'701 – 52'400	52'301 – 56'300	59'201 – 63'800
3/8 Gemeindeanteil	44'601 – 47'900	46'701 – 49'900	52'401 – 56'300	56'301 – 60'100	63'801 – 68'400
2/8 Gemeindeanteil	47'901 – 51'100	49'901 – 53'100	56'301 – 60'000	60'101 – 64'000	68'401 – 73'000
1/8 Gemeindeanteil	51'101 – 54'200	53'101 – 56'400	60'001 – 63'800	64'001 – 67'900	73'001 – 77'600
0/8 Gemeindeanteil	ab 54'201	ab 56'401	ab 63'801	ab 67'901	ab 77'601

\*Als Kinder gelten alle bis zum Austritt aus der obligatorischen Schulzeit.

**Beispiel:**

Rechnungsbetrag	CHF 850
steuerbares Einkommen	CHF 48'300
steuerbares Vermögen	CHF 52'000
Anzahl Kinder	3

**Berechnung Gemeindeanteil:**

steuerbares Einkommen:	CHF 48'300
<u>Anrechnung steuerbares Vermögen</u>	<u>CHF 5'200</u>
Massgebendes Einkommen für Skala	CHF 53'500
Gemeindeanteil somit	3/8

Rechnungsbetrag:	CHF 850
davon Selbstbehalt:	- CHF 85
verbleiben	CHF 765
abzüglich Versicherungsanteil	- CHF 300
massgebender Restbetrag	CHF 465
<b>hiervon Gemeindeanteil</b>	<b>CHF 174</b>

Diese Ansätze gelten für alle Arten der Zahnbehandlungen gemäss Reglement über die Schulzahnpflege Zweckverbandes der «Kreisschule HOEK» ab dem 1. August 2021.